

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die Dreispaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:
Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212262
Redaktionschluss: Montag vor Erscheinen



Weihnacht, mache dein Licht bereit!

Winter zog in die Lande weit,
Dunkel die Nächte schon werden.
Weihnacht, mache dein Licht bereit,
Dah es leuchte auf Erden!
Dunkel lastet auf uns das Leid,
Überall Sorge und Jammer —
Weihnacht, mache dein Licht bereit,
Helle mach' jegliche Kammer!

Dunkel die Herzen, voll Groll und Neid,
Eines geschieden vom andern,
Weihnacht, mache dein Licht bereit,
Lehre mitammen sie wandern!
Überall Hasen, überall Streit
Unter den Völkern hienieden —
Weihnacht, trag' in die Wirren der Zeit
Freude wieder und Frieden!

St. Gebhardt.

Allen Mitgliedern nebst Angehörigen

GESEGNETE WEIHNACHTEN!

Traurige Weihnachten

Weihnachten, das Fest der Freude und des Friedens, steht wieder vor der Tür. Für viele, allzu viele, wird es kein Fest der Freude sein. Weihnachten 1931 sieht die Sorge und die Not in einem Ausmaße ähnlich wie die Weihnachten 1914—1917.

Der Gegensatz zwischen dem was dieses Hochfest der Liebe sein soll und dem was ist, ist zu groß, um sich freuen zu können.

Wir denken hier nicht nur an die materielle Not, in die so viele ohne eigene Schuld hineingeraten sind. An die fünf Millionen Arbeitslose, deren fleißige Hände gewohnt waren sich zu regen, durch ehrliche fleißige Arbeit ihren Beruf in Familie, Stand, Gemeinde, Staat und Gesellschaft zu erfüllen. Materielle Not wird auch in diesem Jahre durch Nothilfen und Caritas an den Festtagen gemildert werden. Doch über die seelische Not so vieler bringt eine materielle Unterstützung nicht hinweg.

In welche Gewissenkonflikte werden nicht jene Eltern getrieben, die bereit sind, Gottes Gebot zu erfüllen, aber der wirtschaftlichen Unterlagen hierfür beraubt sind, jene Eltern, die alles getan haben, um ihre Kinder zu tüchtigen Gliedern der menschlichen und staatlichen Gemeinschaft zu erziehen und nun mit ansehen müssen, wie sie den großen sittlichen und gesundheitlichen Gefahren des Müßigganges tagtäglich ausgesetzt sind, ohne helfen zu können.

Welches Bangen und Sorgen jener, die sich heute noch glücklich schätzen, nur weil ihnen noch gestattet wird, die Hände zu rühren, ob auch nicht ihnen morgen das traurige Los **A r b e i t s l o s** beschieden ist.

Diese drückende Not wird um so stärker empfunden, weil sie nicht mehr die Empfindung haben, in ihrer Not verstanden zu werden. Arm sein unter Armen ist leichter zu ertragen. Aber bittere Not leiden, wenn andere Volksgegnossen noch einen Lebensstandard haben, der Luxusbedürfnisse zu befriedigen in welchem Umfange noch gestattet, ist schwerer, ist bitter.

Trotz allem Verständnis der deutschen Arbeiterschaft für staats- und wirtschaftspolitische Notwendigkeiten, verstehen sie manche harte Maßnahme der Regierung nicht mehr. Auf der einen Seite scharfes, rücksichtsloses Durchgreifen, um die Krise zu meistern, wenn es die breiten Volksschichten trifft und auf der anderen Seite vorsichtiges Abwägen, genaueste juristische Prüfung, ob nicht ein überlebtes, formales Recht verletzt wird. Nicht nur in außenpolitischen, sondern auch in Fragen innerpolitischer Art sollte nicht mehr an formalen Rechtsauffassungen festgehalten werden, wenn diese mit der Not der Zeit in Widerspruch stehen, gegen sittliches Empfinden und moralisches Recht verstoßen. Nicht mehr darf diesem sittlichen und moralischen Rechte ein überlebtes Gesetz entgegengehalten werden. Es geht nicht an, wenn Parteien und ihre Vertreter in ausschlaggebenden Staatsstellungen den Schutz der Familie auf ihr Programm

setzen, aber in der Praxis Maßnahmen treffen, die gerade die Familien mit Kinder unter die Grenze eines sehr bescheidenen Existenzminimums bringen. Wie hat man in den letzten Wochen gestritten, um die über 12 000 Mark liegenden Pensionen, um die Anrechnung von sonstigem Einkommen auf die Pensionen und mit welcher Rücksichtslosigkeit sind die kargen Renten der Sozialversicherung, der Kriegsversorgung und die Löhne der Arbeiter gekürzt worden. Solange hier nicht mit gleichem Maße gemessen, solange kann entweder die allgemeine Wirtschaftsnot nicht so groß sein, oder aber das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit findet keine Beachtung mehr.

Nach der letzten Notverordnung, die durch ihre weitere Lohnkürzung manchen Kindern das Stück Brot vom Munde wegschlägt, braucht man sich wahrlich nicht zu wundern, wenn der letzte Rest von Vertrauen zer schlagen und an dessen Stelle entweder dumpfe Verzweiflung oder aber radikales Aufbegehren tritt.

Wenn aber dieses Herabdrücken der Lebenshaltung der breiten Volksschichten eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist, wenn ohne dem die Wirtschaftskrise nicht überwunden werden kann, dann allerdings muß die Frage aufgeworfen werden: Hat eine solche Wirtschaftsordnung noch ihre Berechtigung, erfüllt sie noch das göttliche Gebot: Macht euch die Erde untertan. Eine Wirtschaft, die soweit ihren eigenen Gesetzen folgen muß, daß sittliches und moralisches Recht nicht mehr zur Geltung kommen kann, kann sich nicht darauf berufen, noch eine gottgewollte zu sein.

Um diese Fragen werden die Gedanken der Kollegen schaft in den kommenden Feiertagen kreisen und eine echte Weihnachtsfreude nicht aufkommen lassen. Trübe, traurige Weihnachten sind uns beschieden. Und dennoch heißt es wieder neue Hoffnung schöpfen. Ein Volk, eine Nation, ein Stand — mag es ihm auch gegenwärtig noch so schlecht gehen — ist erst verloren, wenn er sich selbst aufgibt, die Hände in den Schoß legt und es den andern überläßt, sein Geschick zu bestimmen. Die deutsche Arbeiterschaft ist zwar unter den ihnen auferlegten Lasten in ihrem Lebenswillen geschwächt, aber noch nicht zermürbt. Kampflös gibt sie sich nicht auf. Der Wille, sich zu wehren, ist noch nicht erstickt.

Unsere christlichen Gewerkschafter wissen, daß ihre Weltanschauung nicht nur geduldiges Ertragen, sondern auch harten Kampf um Recht und Gerechtigkeit von jedem einzelnen fordert. „Christliche Gewerkschafter“ nennen wir uns, um zum Ausdruck zu bringen, daß Christentum und Weihnachtsbotschaft von uns fordert um die Anerkennung der christlichen sittlichen Gesetze nicht nur im engen Kreise, in der Familie, sondern auch im gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu ringen.

Hierfür uns einzusehen, soll unser Gelübnis an den Feiertagen sein. Dazu allen unsern Mitgliedern und ihren Familien

gesegnete Weihnachten!



Drakonische Zwangsmaßnahmen

Die vierte Notverordnung. Eingriffe in alle sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Lohn- und Preissenkung. Die Arbeiter der öffentl. Betriebe an die Beamten gekettet. Es geht auf Biegen oder Brechen

Am 8. Dezember ist die vierte Notverordnung erlassen worden. In ihrer Tragweite und Bedeutung ein Gesetz, welches alle bisher getroffenen Maßnahmen zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise weit hinter sich läßt. Kein Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bleibt hiervon unberührt. Lohn und Gehalt, Zinsen, Preise, private und arbeitsrechtliche Verträge, Miete, Renten, kein Gebiet und keine Volksgruppe, die von den entscheidenden Vorschriften der Notverordnung unberührt bleibt.

Offen tritt zutage: der wirtschaftliche Liberalismus, das freie Spiel der Kräfte, die freie Wirtschaft hat sich unfähig erwiesen, die Krise zu meistern, nicht soviel Kraft aufgebracht, wenigstens in der deutschen Volkswirtschaft soviel Ordnung zu schaffen, wie dieses nicht durch die Verflechtung mit der Weltwirtschaft verhindert wurde. In ganz anderem Umfange wie bisher greift die Staatsgewalt ins Wirtschaftsleben ein, um Volk, Staat und Wirtschaft vor dem Verfall in das Chaos zu bewahren.

Nur wenn sich die Arbeiterschaft diesen Zweck vor Augen hält, wird sie ob

der neuen schweren Belastungen,

die ihr auferlegt wird, in der Lage sein, die getroffenen Maßnahmen objektiv zu prüfen und ihrerseits mithelfen können, das gewollte Ziel, die Verhinderung des Zusammenbruchs, zu erreichen.

Wird dieses Ziel erreicht? Das ist die bange Sorge, von der alle, die sich noch ein Stückchen Verantwortungsgefühl bewahrt haben, erfüllt sind.

Um die deutsche Währung

zu halten, um eine drohende Inflation zu verhindern, muß die deutsche Wirtschaft ihre Preise denen des Weltmarktes anpassen. England, unser schärfster Konkurrent, hat seine Preise um 25 Prozent und darüber hinaus gesenkt und dazu den Weg der Inflation gewählt. Ohne jede Erschütterung hatte es seine Währung durch die Kriegszeit und Nachkriegszeit gebracht. Deshalb konnte es das Experiment der Inflation machen und durch eine Besteuerung des gesamten nationalen Barvermögens mit 25 und mehr Prozent sich den Anschluß an die Weltmarktpreise sichern. Deutschland muß durch Senkung der Preise und der Produktionskosten versuchen, den Anschluß wiederzugewinnen. Ein anderer Weg, den der Inflation würde nicht nur den Rest des deutschen Betriebskapitals vernichten, seinen gesamten Kredit weiter gefährden, sondern auch gerade die breiten Volksschichten am stärksten belasten. Oder haben wir die Stundenlöhne im Jahre 1923 von 11 bis 25 Goldpfennig vergessen?

Im einzelnen wird angeordnet, auf dem

Gebiete der Preissenkung

ab 1. Januar 1932:

1. Herabsetzung der Preise für Eisen, Kohlen, Baustoffe, Glas, Textilwaren, Markenartikel, alle sogenannten durch Kartelle, Syndikate, Preiskonventionen usw. gebundenen Preise um mindestens 10 Prozent.
2. Senkung der Zinsfüße für alle festverzinsliche Werte, wie Anleihen, Hypotheken, Pfandbriefe usw. von 8 auf 6 Prozent. Bei bisheriger höherer Verzinsung wie 8 Prozent tritt eine noch größere Zinssenkung ein.
3. Senkung der Mieten in den Altwohnungen um 10 Prozent, in den Neubauwohnungen um jenen Betrag, der sich aus der Zinssenkung für Hypotheken ergibt und durchschnittlich zwischen 8 bis 10 Prozent liegen dürfte.
4. Senkung der Frachtsätze der Eisenbahnen.
5. Die Herabsetzung der freien Preise für sonstige Artikel, Waren und Gebrauchsgegenstände, insbesondere die Tarife der öffentlichen Betriebe, für Gas, Wasser, Strom, die

Fahrpreise der Straßenbahnen usw., die Brot- und Fleischpreise, der handwerkertlichen Leistungen usw. soll der neue Preissenkungskommissar zu erzwingen suchen.

Ob allerdings dieser Versuch restlos gelingt, muß dahin gestellt werden. Die Bedenken sind um so berechtigter, da gleichzeitig eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 Prozent beschlossen ist, und der Handel versuchen wird, bei den ungebundenen Preisen die Umsatzsteuererhöhung wieder abzuwälzen.

Es ist schwer, schon heute die Auswirkungen der Preissenkungen auf die Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu berechnen. In rohen Umrissen gezeichnet, bei etwa 150 bis 200 Mark Monatseinkommen, einem Mietpreise von 20 Prozent des Einkommens und bei einer Ausgabe von 40 Prozent des Einkommens für Ernährung würde sich die Verbilligung stellen: Bei der Miete 10 Prozent von 20 Prozent um 2 Prozent des Einkommens. Bei der Ernährung, eine durchschnittliche Verbilligung von 5 Prozent angenommen, 5 Prozent von 40 Prozent ebenfalls 2 Prozent des Einkommens. Bei einer Senkung von 10 Prozent für Gas, Wasser und Straßenbahn gleich 1.50 Mark pro Monat ist 1 Prozent. Tritt hierzu noch eine Verbilligung des übrigen Bedarfs ebenfalls um 10 Prozent, würde die gesamte Verbilligung zusammen 6 Prozent ausmachen. Je nach den persönlichen Verhältnissen und Umständen des einzelnen und je nach dem Erfolg der Bemühungen des Preissenkungskommissars kann und wird die Ersparnis eine kleinere oder größere sein. Vorstehend ist nur eine vorsichtige Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgemacht.

Recht bedenklich sind die neuen Bestimmungen über

Arbeitsrecht, Tarifrecht und Lohnkürzung

Trotz aller bisherigen Versicherungen, das Arbeits- und Tarifrecht unter allen Umständen über die Wirtschaftskrise hinwegzubringen, werden Vorschriften erlassen, die alle bestehenden Tarifverträge einfach über den Haufen werfen. Die Regierung sagt zwar in ihrem Kommentar:

„... daß die Verordnung an den rechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechtes nichts ändert. Dagegen soll das Tarifvertragssystem allmählich in Übereinstimmung mit den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige umgebaut werden. Voraussetzung dazu ist Schaffung einer der Lage der Gesamtwirtschaft entsprechenden Grundlage für Löhne und Gehälter.“

Zu dem Zwecke werden alle bestehenden Lohnverträge in der Privatwirtschaft aufgehoben und die Löhne auf den Stand vom 10. Januar 1927 gebracht. Im Höchstfalle soll die Senkung 10 Prozent betragen und nur in jenen Betrieben, wo seit dem 1. Juli 1931 noch keine Kürzung eingetreten ist, kann bis zu 15 Prozent gegangen werden. Bis zum 19. Dezember haben die Vertragsparteien zusammenzutreten und sofern bei den Verhandlungen keine Einigung erzielt wird, sollen die Schlichter endgültig entscheiden. Sie sollen ferner befugt sein, auch die Laufdauer der Lohnverträge zu bestimmen und gegebenenfalls diese bis zum 30. September 1932 verlängern können. Nach dieser „Anpassung des Tarifvertragssystems an die unterschiedlichen Verhältnisse der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige“ erwecken die Anweisungen an die Schlichtungsbehörden, die Verantwortung für die tarifvertragliche Regelung noch mehr als bisher den Beteiligten selbst zu überlassen, das allergrößte Befremden. Die Einstellung der Unternehmer, die Löhne unter allen Umständen bis an die unterste gesetzlich noch mögliche Grenze zu drücken, dürfte auch in der Reichsregierung soweit bekannt sein, daß sich diese Anweisung als vollständig zwecklos erweisen wird. Wie verträglich sich diese Anweisung, den Tarifvertrag in der Hauptsache auf die Verantwortung der Parteien abzustellen, mit den Vorschriften der Notverordnung über die Neuordnung der Löhne der Reichs-, Staats-

Gemeindearbeiter und der Arbeiter der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts?

Wir sprechen hier einmal offen aus: jener böse Geist im Finanzministerium, der früher von einer Angleichung der Arbeiterlöhne in Form und Höhe an die Beamtengehälter nichts wissen wollte, wacht heute ängstlich darüber, daß jede Kürzung der Beamtengehälter in verstärkter Form auf die absolut und verhältnismäßig niedrigen Arbeiterlöhne übertragen wird.

Diesem System zuliebe wurde schon in der zweiten Notverordnung die Selbstverantwortung der Tarifparteien beiseite geschoben und von oben herab die Löhne bestimmt. Die vierte Notverordnung geht den gleichen Weg.

Die Beamtengehälter werden ab 1. Januar 1932 um weitere 9 Prozent gekürzt, so daß die Gesamtkürzung nunmehr für alle Gehälter unter 3000 Mark in der Ortsklasse A 19 und in der Ortsklasse D 20 Prozent beträgt. Bei den höchsten Gehältern beträgt der Gesamtabzug, unter Berücksichtigung der Staffelung, in Ortsgruppe A 22,5 Prozent.

Im Jahre 1931 allein aber wurden die Gemeindearbeiterlöhne um mindestens 6 und 4 und 4,5 gleich 14,5 Prozent gekürzt, abgesehen von der Kürzung des Einkommens durch Kurzarbeit und Feiertagslöhnen. Hierzu soll ab 1. Januar 1932 eine weitere Kürzung von 10 Prozent kommen, so daß die Gesamtkürzung mindestens 23 Prozent vom alten Lohn beträgt.

Die Notverordnung bestimmt, daß ab 1. Januar 1932 die Löhne der Reichsarbeiter um 10 Prozent gekürzt werden, und diese Kürzung auf alle Arbeiter der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen zu übertragen ist. Die Kürzung der Löhne um 1 Prozent mehr wie die der Gehälter wird mit der verschiedenen Berechnungsmethode zu begründen versucht. Bei den Gehältern geht die Berechnung von 9 Prozent von dem alten ehemaligen vollen Gehalte aus, während die 10prozentige Lohnkürzung von dem gegenwärtigen Lohne erfolgen soll.

Die einschlägigen Vorschriften über die Lohnkürzung sind enthalten im 7. Teile, 6. Kapitel und lauten wörtlich:

§ 6.

1. Vom 1. Januar 1932 an ermäßigen sich die Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost um 10 v. H.; hierbei bleibt ein Bruchteil eines Reichspfennigs am Kürzungsbetrag von weniger als 0,5 unberücksichtigt, ein Bruchteil von 0,5 oder mehr gilt als voller Reichspfennig.

Der Kürzung unterliegt jeder einzelne in Reichsmark oder Reichspfennig festgesetzte Lohnsatz der in Betracht kommenden Tarifverträge, Lohnordnungen oder sonstigen

Lohnfestsetzungen mit Ausnahme der Kinderzuschläge, der Nachdienstentschädigungen und der Fahrkosten- und sonstigen Aufwandsentschädigungen, die bei Auswärtsbeschäftigung gewährt werden. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

2. Wurde die Lohnabelle bisher aus bestimmten Schlüssel- oder Gelddöhnen (zum Beispiel Stundengrundlohn des 24jährigen männlichen Arbeiters bestimmter Lohnstufen oder der Ortsklasse A usw.) errechnet, so ermäßigen sich die Schlüssel- oder Gelddöhne gemäß Absatz 1 um 10 v. H.; aus diesen gekürzten Schlüssel- und Gelddöhnen ergeben sich die übrigen Lohnsätze der Lohnabelle nach dem bisherigen Schlüssel.

§ 7.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge) können, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind, frühestens zum 30. April 1932 gekündigt werden.

§ 8.

1. Die Paragraphen 1 bis 7 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Paragraphen 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

2. Auch die nach Paragraph 7 Absatz 2 und 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel 1 des zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. 1 S. 282 — in der Fassung des Kapitels 2 des ersten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. 1 S. 538 —) herabgesetzten Dienstbezüge oder Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen der Kürzung nach diesem Kapitel.

3. Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 nicht berührt.

§ 9.

1. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine



Notweihnachten

Die Wortzusammenstellung in der Überschrift mutet sonderbar an, weil Weihnachten mit seiner freundlichen, lichten Art schlecht zum Begriffe Not paßt. Aber die Verhältnisse haben sich eben so gewandelt, sie sind so düster geworden, daß auch das schönste aller Feste fliegend davon berührt wurde. Es sind wirklich schwerste Notweihnachten, die wir diesmal feiern müssen.

Es tut kaum not, diese Not auszumalen. Wer sie noch nicht am eignen Leibe spüren sollte, dem begegnet sie auch sonst auf Schritt und Tritt, der kann nicht wie sonst, von Herzen froh ein Fest feiern, weil er ja fortwährend mit erlebt, wie Millionen um ihn herum unschuldig in bitterste Not geraten sind. Gewiß, es wird manchmal darauf hingewiesen, daß die Menschen früher ja viel ärmlischer gelebt hätten als der Durchschnitt unseres Volkes noch heute, daß ferner in manchen andern Ländern die

äußere Not der unteren Stände noch viel größer wäre als bei uns. Das mag schon stimmen. Aber es sei auch zweierlei entgegengehalten. Die Deutschen hatten sich schwer heraufgearbeitet, sie wuchsen nach und nach in bessere Verhältnisse vor dem Kriege hinein, und es fällt immer schwerer, aus ihnen heraus in die Entbehrung, ins Elend hinabzusteigen, zumal, wenn man um sich herum doch noch so manchen Glanz erblickt. Zum andern, und was am schwersten wiegt: Ehedem durfte jeder Mensch arbeiten. Seine Tätigkeit mochte schwer sein und farg entlohnt werden, aber er konnte sich einrichten und weiterstreben. Heute sind Grundgesetze von scheinbarem Ewigkeitswert ungültig geworden; Millionen von Menschen dürfen nicht mehr arbeiten; vor ihnen wird wie vor einem großen Teil der ins Leben tretenden Jugend die Tür zugeschlagen.

Inmitten dieser entsetzlichen Schwere winkt das schönste Fest der Menschen, ein Fest, dem ehedem alt und jung in fast gleicher freudiger Erwartung entgegenzuarbeitete. Es wird diesmal im Zeichen der großen Not stehen. Gewiß ist es in erster Linie ein Fest der Innerlichkeit, des guten Geistes; aber es war schön, freundliche Sitte geworden, es auch äußerlich zu begeben, es stimmungsvoll vorzubereiten, mal besser zu leben, die andern zu beschenken. Es ruheten doch in allen diesen Dingen und Vorgängen auch so unendlich viele feine innere, so manche Stimmungsreize. Dieses Jahr aber werden so viele Familien auch in diesen Festtagen darben, vielleicht das Nötigste entbehren müssen, es wird daher das Begehnen fehlen, es wird die Trauer aus den Augen, die Verzweiflung aus den Gesichtern schauen. Raabes Worte aus der „Chronik der Sperlingsgasse“ gelten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren.

Diese Vorschriften sind zum Teil wörtlich der zweiten Notverordnung entnommen. Die bürokratische, rein auf eine mechanische Kürzung der Löhne gerichtete Einstellung des Finanzministeriums hat mal wieder über die bessere Kenntnis der Verhältnisse im Arbeitsministeriums gesiegt. Alle Erfahrungen bei der Durchführung der zweiten Verordnung sind beiseite geschoben worden. Rein mechanisch werden die Löhne gekürzt. Bei dieser Tatsache hält es wirklich schwer, noch daran zu glauben, daß es die Absicht der Reichsregierung sei, die Tarifverträge in „Übereinstimmung mit den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige“ zu bringen. Es scheint fast,

als wenn in Deutschland kein für alle Arbeits-, Lohn- und Sozialverhältnisse zuständiges Reichsministerium mehr besteht und die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums soweit die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen in Frage kommt, auf das Finanzministerium übergegangen ist.

Bei allem Verständnis unserer Kollegenschaft für staatspolitische Notwendigkeiten, bei voller Anerkennung der Notwendigkeit, daß auch von ihr Opfer gebracht werden müssen, bringen sie aber kein Verständnis für die Tatsache auf, arbeitsrechtlich und sozial sie mit den Arbeitern der Privatwirtschaft gleichzustellen, aber hinsichtlich der Lohngestaltung der Lohnkürzung sie an die Beamten zu fesseln, ohne ihnen aber die Vergünstigungen der Beamten zu gewähren.

Diese Unterstellung unter ein Ausnahmerecht ist es, welches so viel Verbitterung schafft und das Vertrauen systematisch untergräbt.

Eine gemeinsame Arbeitsfront

Die gegenwärtige Notzeit, der Versuch, die Kosten der Wirtschaftskrise in erster Linie den Arbeitnehmern aufzubürden, rückt bei allen sich der Verantwortung bewußten Stellen in der Arbeiterbewegung die Frage in den Vordergrund; wie kann der Widerstand gegen die soziale Reaktion gestärkt werden?

Die Zeiten, wo die Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen aus agitatorischen Gründen einen oft scharfen Kampf gegeneinander führten, sind vorüber. Soweit die Erfüllung der eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgaben in Betracht kommt, bei den Lohn- und Tarifverhandlungen, bei der Abwehr gegen die Angriffe auf die soziale Gesetzgebung, hat fast ausnahmslos ein geistliches Hand-in-Hand-arbeiten stattgefunden. Je mehr das Verantwortungsbewußtsein in den Vordergrund rückte, Nebenabsichten, insbesondere solche parteipolitischer Natur zurücktraten, um so mehr konnten sich die Gewerkschaften zur praktischen Arbeit zusammenschließen. Nicht zuletzt war hierfür die Erkenntnis von Bedeutung, daß die Eigenart, die Einstellung zu den grundsätzlichen Fragen der Kultur, der Gesellschaft und der Wirtschaft der eigenen Bewegung, der Bewegung der andern Richtung die Existenzberechtigung gab, die anerkannt werden mußte.

Darüber hinaus erwachsen der Gewerkschaftsbewegung als der Vertreterin des größten Standes Aufgaben auf staatspolitischem Gebiete. Mit der Umwälzung des Jahres

1918 war die Arbeitnehmerschaft politisch gleichberechtigt geworden. Damit übernahm sie aber auch die Verpflichtung zum Kampfe um die politische Freiheit der Nation. Wie im Aufruhrkampf die Gewerkschaften, die Arbeitnehmer einig mit den Angehörigen der übrigen Stände kämpften um die Beseitigung dieses Unrechts, ebensowenig konnten sie einem Kampfe um die Beseitigung der Ungerechtigkeiten des Pariser Vertrages, insbesondere der wirtschaftlich nicht tragbaren Reparationszahlungen ausweichen.

Nicht minder große Aufgaben wurden ihnen für die innere Befriedigung des deutschen Volkes, zur Abwehr der Gefahr eines Bürgerkrieges gestellt. In der Erkenntnis, daß keine Gesundung unserer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eintreten, solange nicht die Gefahr eines Bürgerkriegs beseitigt, der Bruderkampf aufhört, können sie hier nicht beiseite stehen. Hier um so weniger, da mit einem Sieg der Extremen von rechts und links eine Beseitigung der politischen, gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeitnehmer verbunden, insbesondere jeder Einfluß der Arbeitnehmer auf Wirtschaft und Betrieb beseitigt würde. Jeder, der es ehrlich mit dem deutschen Volke meint, hat daher mit Freuden die Kundgebung der Spitzengewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten vom 5. Dezember begrüßt, indem sie sich gegen Gewalt und Terror gleich von welcher Seite sie geübt wird, wenden. Klar und deutlich wird hier gesagt:

auch für die Gegenwart: „Es ist eine böse Zeit! Das Lachen ist teuer geworden in der Welt, Stirnrunzeln und Seufzen gar wohlfeil. Die Menschen haben lange Gesichter und schwere Herzen, und wenn sich zwei Bekannte grüßen, jucken sie die Achseln und eilen fast ohne Gruß aneinander vorüber. Es ist eine böse Zeit!“

Weihnachten steht in engerer Beziehung zur Wirtschaft als andere Feste. Für seinen Bedarf sann den sonst die Hirne, arbeiteten die Hände, rollten die Güter. Es gab unendlich vielen Menschen Arbeit und oft das Brot fürs ganze Jahr. Heute liegt die Gesamtwirtschaft nieder, und wenn auch auf Weihnachten zu die Arbeitswelle sich noch mal beträchtlich erhöhen mag, ebbit sie doch bald wieder ins trostlose Tief hinab, und es erscheinen wieder die gefürchteten „apokalyptischen Reiter“, Hunger und Leuerung.

Wie die Alltagszeit mit ihrer Arbeit, ihrem Kampf und ihrer Freude ins innerste Leben des Menschen greift und es mitgestaltet, so auch die Feste. Sie müssen ihm etwas Besonderes bedeuten, von einer Idee getragen sein. Weihnachten ist nun das große Fest der Liebe, des Friedens, der Freude. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß es mächtig in diesem Sinne gewirkt hat und auch heute wieder wirken wird. Schauen wir hinein in die einzelnen Familien oder Gemeinschaften. Wie sucht man sich um diese Zeit gegenseitig zu beschenken, zu erfreuen, Liebe zu erwecken, und selbst in den jetzigen Tagen der Not wird man Weihnachten nicht vorübergehen lassen, ohne wenigstens im Rahmen des Möglichen den Nahestehenden Freude zu bereiten. Es ist geradezu unermesslich, wieviel Gutes

und Schönes um diese Zeit getan wird, weil eben in lieber Gewohnheit Weihnachten mal besonders dazu ermahnt. Aber damit möchte man sich in besseren Tagen genug sein lassen. Weil heute die Not so riesengroß ist und immer neue Opfer bedroht, muß Weihnachten noch stärkere Kraft ausstrahlen. Heute geht es darum, wie den vielen unschuldig Unglücklichen geholfen werden, wie einer weiteren Verelendung unseres Volkes gesteuert werden kann. In welchem Verhältnis steht Weihnachten dazu?

Weihnachten ist doch das größte religiöse Fest in den christlichen Ländern, in denen doch die großen Kulturvölker wohnen. In allen Ländern wird in diesen Tagen gar viel von Liebe und Friede geschrieben, geredet, gemahnt. Sollen das bloße Worte bleiben, „ein Aufwand, schmähtlich vertan“? Könnte und müßte Weihnachten da nicht zum Anstoß werden, daß es unter den Völkern der Erde, besonders unter ihren Staatsmännern, zur Befinnung käme, müßte nicht endlich die Einsicht wachsen, daß heute, wo alle Länder durch Leben und Wirtschaft eng verbunden sind, nur Verständigung, Wille zur Zusammenarbeit, die Wohlfahrt fördern kann? Daß die Versorgung der unfreiwillig Feiernden und ihre Eingliederung in die Wirtschaft nicht ein Volk lösen kann, sondern nur planmäßige Arbeit aller beteiligten Völker?

Wollen wir also Weihnachten feiern? Ja, mehr als je und in seinem tiefsten Sinne: Es rüttle die Gewissen auf, es begehre die Herzen, es treibe mehr als der Alltag zur rettenden Tat. Es geht damit um das Höchste in der Menschheit: um den Sieg des Guten überhaupt, um Fortschritt und Aufstieg. P. H.

„Die Wiederherstellung des Vertrauens und der Wiederaufbau des internationalen Kredits ist die zentrale wirtschaftliche und politische Aufgabe.“

Die Reparationslasten haben das Maß der durch den Krieg verursachten Schäden längst überschritten. Damit ist ihnen jede moralische und wirtschaftliche Berechtigung entzogen. Sie sind heute nur noch ein Hemmnis der wirtschaftlichen Entwicklung der Welt. Ihre Beseitigung ist ein Gebot wirtschaftlicher und staatsmännischer Einsicht.

Zur Wiederherstellung des internationalen Vertrauens ist aber auch die Beruhigung der inneren Lage Deutschlands notwendig. Die große Not des Volkes, die Massenarbeitslosigkeit und die Verarmung der Mittelschichten bereiten in Deutschland den Boden vor für die Verzweiflungsstimmung, die dem heimlichen Bürgerkrieg täglich neue Nahrung zuführt.

In diesem sinnlosen Kampf fällt blühende Jugend, die in beruflicher Kameradschaftlichkeit zusammenwirken könnte, fallen Arbeitslose, in deren Herzen das gemeinsame Elend Verständnis füreinander wecken sollte.

Die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten verurteilen diesen volkszerfetzenden Bruderkampf und fordern die Regierung auf, die ganze Autorität des Staates einzusetzen, um zu erreichen, daß die innenpolitischen Auseinandersetzungen ausschließlich mit geistigen Waffen geführt werden.

Wir wenden uns an alle, die sich in dieser Zeit gewissenloser Demagogie und brutaler Drohungen Verantwortungsbewußtsein, Mut und Besonnenheit bewahrten, und fordern von ihnen, mit uns die Front zu stärken, für Recht und Freiheit gegen Terror und Gewalt.“

Mit gutem Beispiele sind die Gewerkschaften auf all diesen Gebieten vorangegangen, haben möglichst alles trennende zurückgestellt, um im Rahmen des Gesamtwohles die Belange der Arbeitnehmer zu wahren.

Wenn trotzdem diese Arbeit wenig Anerkennung gefunden hat, wenn immerfort alte und neue Vorwürfe erhoben wurden, ist dieses schließlich verständlich. Die den Arbeitnehmern auferlegten Lasten: Arbeitslosigkeit, Lohnabbau, Kürzung der sozialen Leistungen sind eben in einem Umfange vorgenommen, für die die Berechtigung nicht anerkannt werden kann. Der Nachweis, daß auch den Angehörigen der übrigen Stände die gleichen schweren Lasten auferlegt sind, ist nicht erbracht.

Andererseits werden die Grenzen der gewerkschaftlichen Möglichkeiten nicht richtig erkannt. Ein Teil der Arbeitnehmererschaft will anscheinend nicht anerkennen, daß während einer der größten Wirtschaftskrisen diese Grenzen viel enger wie bei guter Wirtschaftskonjunktur gesteckt sind. Dieser Mangel an Erkenntnis soll dann durch Vorwürfe gegen die Gewerkschaften ersetzt werden.

Am stärksten werden diese Vorwürfe seitens der Kommunisten erhoben und richten sich in der Hauptsache gegen die freien Gewerkschaften. Mit der Zellenbildung begann der Versuch, diese von innen auszuhöhlen. Als sich diese dagegen wehrten und den kommunistisch-bolschewistischen Treibern den Stuhl vor die Türe setzten, wurde die RGD gegründet. Zu organisatorischen Erfolgen hat es diese Bewegung nicht gebracht. Vor einer Lohn- und Tariffbewegung schwillt die Mitgliederzahl an, um dann ebenso schnell wieder zusammenzubrechen. Alle Versuche, durch von ihr eingeleitete und geführte Streiks, um drohende Verschlechterungen aufzuhalten, sind restlos zusammengebrochen. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Bewegung, die gewerkschaftliche Aufgaben erfüllen will, aber nur die Fiktion einer vom Ausland entscheidend beeinflussten politischen Partei ist, über ein Maulheldentum nicht hinaus kommen kann. Darüber kann die ständige Forderung dieser Leute nach einer Einheitsorganisation, mit der recht harmlose Gemüter zu täuschen versucht werden, nicht hinwegtäuschen.

Während bisher sich die Aushöhlungsversuche der RGD auf die freien Gewerkschaften beschränkten, wird in letzter Zeit versucht, die Wählerarbeit auf die christlichen Gewerkschaften auszuweiten. Besonders im Westen Deutschlands,

wo die christlichen Gewerkschaften einen ungleich größeren Anteil an der gesamten organisierten Arbeiterschaft hat wie in anderen Landesteilen. Führer dieser Opposition ist ein ehemaliger christlicher Gewerkschaftler, der als Angestellter eines christlichen Verbandes einmal eine kurze Gastrolle gegeben und seine „Bongenstellung“ — nun sagen wir es gelinde — wegen mangelnder Führertalente und Mangel an notwendigen Charaktereigenschaften aufgeben mußte.

Ohne dieser „Einheitsbewegung“ gewerkschaftlicher und politischer Wirkkräfte allzu großer Beachtung zu schenken, muß doch einmal deutlich gesagt werden: Wer glaubt, mit bolschewistischen Grundsätzen die Interessen der Arbeiterschaft wahren zu können und dafür eintritt, schließt sich selbst aus den christlichen Gewerkschaften aus. Bei aller Nachsicht, die bisher die Verbandsleitungen geübt haben, ist nunmehr die Zeit gekommen, wo ihnen gesagt wird: Bitte, dem Uebertritt zu den Moskowitern steht nichts im Wege. Aber kein Uebertritt der Gewerkschaften, sondern der Wirkkräfte und Maulhelden.

Das gleiche gilt von den Extremen von rechts, die versuchen, entweder einen Gewerkschaftserlass aufzuziehen, oder aber durch Betriebszellen und andere Unterminierungsversuche sich einen Einfluß auf die Gewerkschaftsmitglieder und die Gewerkschaften verschaffen wollen. Wer glaubt, in wirtschaftlichen und sozialen Fragen anderen Führern wie seinen gewerkschaftlichen folgen zu müssen, soll die Schlußfolgerungen ziehen. Wir lieben klare Fronten. Ein paktieren mit Dingen, die sich naturgemäß gegenseitig ausschließen, gibt es nicht.

So unwirklich die Träume von einer Einheitsfront, einer Einheitsbewegung der Extremen von links und rechts sind, um so bedeutungsvoller für die Zukunft der deutschen Gewerkschaftsbewegung sind die Wandlungen im freien Gewerkschaftslager.

In der letzten Nummer der „Gewerkschaftszeitung“ untersucht der Vorsitzende des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Leipart, die Frage, ob sich in Deutschland eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung schaffen läßt und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müßten. Für uns christliche Gewerkschaftler ist es von besonderem Interesse, von dem ersten Führer der freien Gewerkschaften zu hören, daß eine Gewerkschaftsbewegung, die Anspruch darauf erhebt, alle Arbeitnehmer in sich aufzunehmen, die weltanschauliche Einstellung derselben zu respektieren habe, sich hüten müsse, in kulturellen Fragen den Mitgliedern eine bestimmte Marschroute vorzuschreiben. Die religiöse und kulturpolitische Meinungsfreiheit müsse für alle Mitglieder sicher gestellt sein. Allerdings, wenn Leipart glaubt, daß diese Meinungsfreiheit bisher schon bei den freien Gewerkschaften bestanden hätte, dürfte er sich in einem Irrtum befinden.

Hinsichtlich der parteipolitischen Meinungsfreiheit bestanden in den freien Gewerkschaften seit Jahrzehnten keine Einschränkungen mehr.

Wenn im übrigen die freie parteipolitische Meinungsbildung nicht gehindert sein soll, so sagen wir hierzu — nach den gemachten praktischen Erfahrungen: die Botschaft höre ich wohl, doch mir fehlt der Glaube.

Ganz bestimmt ist die Mauierung der freien Gewerkschaften in kultur- und wirtschaftspolitischen Fragen noch nicht soweit vorangeschritten, daß dadurch die starken Gegensätze zu den christlichen Gewerkschaften auf diesen Gebieten beseitigt wären.

Im Vordergrund der Diskussion kann nicht die Frage der Einheitsorganisation stehen. Hierzu sind die Verhältnisse noch nicht reif.

Wohl aber muß von allen die Frage in den Vordergrund gestellt werden: Wie kann auf dem sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete, wo keine Gegensätze bestehen, ein Zusammengehen am fruchtbarsten gemacht werden. Gewissenspflicht aller Gewerkschaften muß es sein, die ihnen allen anvertraute Vertretung der berechtigten Belange der Arbeitnehmer wahrzunehmen.

Landgraf werde hart

Senkung der Löhne und Gehälter und gleichzeitige Senkung der Preise. um einerseits den Anschluß an die Weltmarktpreise nicht zu verlieren, aber andererseits auch den Reallohn nicht zu kürzen, und damit die Kaufkraft nicht noch weiter im Inlande abzurufen, soll der Zweck der weiteren Notverordnung sein.

Löhne und Gehälter werden bestimmt am 1. Januar 1932 um 9 bis 15 Prozent gesenkt. Hierfür sind in der Notverordnung feste gesetzliche Garantien geschaffen. An der vollständigen reißlosen Durchführung ist nicht zu zweifeln.

Die Senkung der Preise dagegen ist nur zum Teil garantiert. Bisher sind noch alle Preissenkungsaktionen nicht auf halbem, sondern auf viertel Wege stehen geblieben. Am Schluß der ganzen Aktionen stand immer wieder: die Wirtschaft, die Preisgestaltung folgt den ihnen eigenen Gesetzen und läßt sich gesetzlich nicht reißlos erzwingen. Allerdings mit derartigen scharfen Maßnahmen, wie sie in der vierten Notverordnung vorgehen sind, ist man früher nicht vorgegangen. Konkrete zwingende Vorschriften sind für die Senkung der Zinsen und der gebundenen Preise gegeben. Die freien Preise dagegen sollen der Kontrolle des mit weitgehenden Rechten ausgestatteten Preiskommissars unterstellt werden. Dessen Befugnisse sind in einer Ausführungsverordnung bestimmt, und besagen in der Hauptsache folgendes:

Der Reichskommissar kann Vorschriften und Anordnungen über Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs erlassen, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsklassen zufführenden Preisspannen und Zuschläge regeln. Er kann auf die freiwillige Senkung durch die Beteiligten hinwirken oder die Preise, Preisspannen oder Zuschläge durch entsprechende Vorschriften oder Verordnungen senken. Er kann nach seinem Ermessen die Preise, Preisspannen oder Zuschläge unmittelbar herabsetzen oder andere hierauf abzielende Maßnahmen treffen.

Zwiderhandlungen gegen die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars können mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe oder mit mehreren dieser Strafen bedroht werden. Die Geldstrafe kann in unbefristeter Höhe angedroht werden.

Der Reichskommissar kann die Fortführung von Betrieben, durch die lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs in den Verkehr gebracht werden, untersagen, wenn der Inhaber oder Leiter des Betriebes den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, oder wenn sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebes die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Er kann die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume solcher Unternehmungen anordnen.

Der Reichskommissar kann vorschreiben, daß wer lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder bestimmte Arten solcher Gegenstände in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf den Wochenmärkten, in den Markthallen oder im Straßen-

handel sichtbar ausstellt oder anpreist, verpflichtet ist, die Waren mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist.

Der Reichskommissar kann ferner vorschreiben, daß wer lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder bestimmte Arten solcher Gegenstände im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, für die nicht ausgestellten Gegenstände ein Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Läden, Schaufenstern, Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen hat. Der Reichskommissar kann auch vorschreiben, daß wer lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs liefert, ein Verzeichnis der hierfür geforderten Preise gut sichtbar in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen anzubringen hat.

Soweit Vorschriften nach Absatz 1 oder 2 erlassen werden, kann der Reichskommissar bestimmen, daß auf den Preisschildern oder Preisverzeichnissen auch die Art der Gegenstände nach der üblichen Einheit (z. B. Gewicht, Maß, Stückzahl) und nach Sorte, Güte und Herkunft ersichtlich zu machen ist.

Der Reichskommissar kann bestimmen, was als lebenswichtiger Gegenstand des täglichen Bedarfs und was als lebenswichtige Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs anzusehen ist.

Der Reichskommissar ist berechtigt, gemäß der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 Auskunft zu verlangen.

Der Reichskommissar kann bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses zur Begutachtung von Preisen, Preisspannen und Zuschlägen der im § 1 bezeichneten Art Preisausschüsse aus den beteiligten Kreisen bilden und ihre Befugnisse regeln.

Inwieweit alle Rechte und Befugnisse des Preiskommissars den gewollten Zweck erreichen, wird davon abhängen, in welchem Umfange er sich wird durchsetzen können. An aktivem und passivem Widerstande wird es nicht fehlen. Nicht wenige Fabrikanten und Kaufleute sitzen auf ihren teuer eingekauften Lagerbeständen und sollen diese nunmehr zu einem gesenkten Preise abgeben. Gewiß werden sich hier einschneidende Härten ergeben. Aber trägt die Wirtschaft nicht selbst hierfür die Schuld. Die Verbilligung der Produktionskosten infolge der bereits erfolgten Lohnsenkung ist doch bisher zum größten Teile nicht der Preissenkung zugute gekommen und wo anders hängen geblieben. Nicht genug konnten nach Ansicht dieser gleichen Leute die Löhne gesenkt werden. Wenn nunmehr einschließlich der neuen Lohnsenkung der gesamte Lohnabbau 25 bis 40 Prozent beträgt, muß auch den Angehörigen aller übrigen Stände und Schichten ein gleich großer Abzug an ihrem Nominaleinkommen auferlegt werden. Nichts wäre verheerender, wenn die Arbeitnehmer in dieser Situation nicht aktiv an der Preissenkung mitarbeiten, nicht die Maßnahmen des Preiskommissars unterstützen wollten. An diesen selbst aber muß die Mahnung gerichtet werden:

Landgraf werde hart.

die gesamten Kosten der Lebenshaltung müssen soweit gedrückt werden, daß der alte Reallohn, die bisherige Konsumkraft der Arbeitnehmer erhalten bleibt.

Achtet auf die Steuerkarten

In diesen Tagen werden die Steuerkarten zur Berechnung und zum Abzug der Lohnsteuer für das Jahr 1932 ausgegeben. Da eine Erstattung von Lohnsteuer (mindestens nach dem jetzigen gesetzlichen Stande) im Frühjahr 1932 nicht erfolgt, muß jeder Lohnsteuerpflichtige darauf achten, daß kein Reichspfennig Steuer zuviel gezahlt wird. Zunächst hat jeder Steuerpflichtige dafür zu sorgen, daß er vor dem 1. Januar 1932 eine neue Steuerkarte erhält. Wenn zum Beispiel am 15. Dezember 1931 noch keine Steuerkarte zugestellt ist, der Gehe zu seiner Gemeindebehörde und verlange eine solche. Hat er nämlich bei der ersten Lohnzahlung des neuen Jahres seinem Arbeitgeber die neue Steuerkarte nicht vorgelegt, dann wird ihm dieser einfach volle 10 Prozent Steuer vom Bruttoverdienst abziehen, auch wenn er nach seinem Familienstand steuerfrei wäre. Nach Erhalt der Steuerkarte ist diese nachzuprüfen. Überall kommt mal ein Irrtum vor, auch beim Steuerkartenbeschreiben. Schreibfehler und andere Unrichtigkeiten dürfen weder durch den Arbeitgeber noch durch den Arbeitnehmer berichtigt werden; das darf nur die Behörde tun, welche die Eintragungen gemacht hat. Ist z. B. die Zahl der minderjährigen Kinder nicht richtig angegeben (Kinder über 18 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen werden nicht gerechnet), dann geht man mit der Steuerkarte zur Gemeindebehörde und läßt dies richtigstellen.

Vom Steuerabzug bleiben bestimmte Lohnbeträge frei. Zunächst der steuerfreie Lohnbetrag mit monatlich 60 RM., wöchentlich 15 RM.; dann zur Abgeltung der Werbungskosten monatlich 20 RM., wöchentlich 4,80 RM., und zur Abgeltung für Sonderleistungen ebenfalls monatlich 20 RM., wöchentlich 4,80 RM. Das sind für den Steuerpflichtigen zusammen monatlich 100 RM., wöchentlich 24 RM. Dazu kommen steuerfreie Beträge für die Frau monatlich 10 RM., wöchentlich 2,40 RM. Dann für die Kinder, und zwar für das erste Kind monatlich 10 RM., wöchentlich 2,40 RM., für das zweite Kind monatlich 20 RM., wöchentlich 4,80 RM., für das dritte Kind monatlich 40 RM., wöchentlich 9,60 RM., für das vierte Kind monatlich 60 RM., wöchentlich 14,40 RM., für das fünfte und jedes weitere Kind monatlich 80 RM., wöchentlich 19,20 RM.

Nun besteht die Möglichkeit der Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge, nicht auch der Familienzuschläge. Nach § 75 Absatz 1 EStG kann der steuerfreie Lohnbetrag erhöht werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Solche sind nach § 56 EStG, insbesondere außergewöhnliche Befahrungen durch Unterhalt der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelalter Angehöriger, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen. Hier handelt es sich um die Unterstützung verarmter Angehöriger.

Dabei ist der Begriff „mittellos“ nicht wörtlich zu nehmen, denn Mittellosigkeit ist nicht nur dann anzunehmen, wenn der betreffende Angehörige überhaupt keine Mittel hat, sondern auch dann, wenn die ihm zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Der Kreis der Angehörigen kann ziemlich weit gezogen werden. Ferner kommt in Frage außergewöhnliche Belastung durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (darunter auch außergewöhnliche Ernte- und Hochwasserschäden) usw. Freilich müssen besondere Belastungen dem Finanzamt nachgewiesen, nicht nur behauptet werden.

Auch der Lohnsteuerfreie Betrag für Werbungskosten und Sonderleistungen kann erhöht werden, wenn der Steuerpflichtige monatlich mehr als 40 RM. Werbungskosten und Sonderleistungen nachweist. Hierzu gehören notwendige Ausgaben durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung, dann als Sonderleistungen Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Knappschafts-, Invaliden-, Angefallten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbefällen, Privatkrankenkaufen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben zur Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt (z. B. Kursusgeld, Bücher), Kirchensteuern, Beiträge zur Gewerkschaft. Auch hier müssen die Beiträge dem Finanzamt, an das die Anträge um Erhöhung zu richten sind, nachgewiesen werden. Quittungen, Rechnungen sind vorzulegen. Wenn man z. B. Berufskleidung kauft, lasse man sich eine Rechnung mit Datum geben, ebenso bei anderen Dingen. Wird ein berechtigter Antrag vom Finanzamt abgelehnt, dann ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Die Beschwerde ist

jedoch an das Finanzamt zu richten, das die Entscheidung erlassen hat.

Bei Kriegsbeschädigten, die nach deutschen Versorgungsgeetzen um mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind, erhöht sich der gesamte steuerfreie Lohnbetrag von 100 RM. monatlich um den Prozentfuß, den sie Rente erhalten. Dasselbe gilt auch für die nicht im Kriege, sondern aus anderen Ursachen Beschädigten. Anträge sind ebenfalls an das Finanzamt zu richten, zweckmäßig persönlich an Hand von Rentenbescheid und Steuerkarte. Kurzarbeiter genießen insofern einen Steuervorteil, als bei ihnen der für den Lohnzahlungszeitraum (Monat, Woche) vorgegebene Lohnsteuerfreie Betrag auch dann als steuerfrei außer Ansatz bleibt, wenn sie für einen Teil des Lohnzahlungszeitraumes ohne ihr Verschulden keinen Lohn bezogen haben. Es ist also bei Kurzarbeitern, die Wochenlöhner sind, die ganze Wochenermäßigung von 24 RM. zuzüglich der etwaigen Familienermäßigung zulässig.

Steuerminderung bei Veränderungen im Familienstand während des Jahres. Weist der Lohnsteuerpflichtige nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug vom Arbeitslohn sich ermäßigt, größer ist, als auf der Steuerkarte angegeben ist, so hat auf seinen Antrag die Gemeindebehörde die Steuerkarte zu berichtigen. (Beispiel: ein Arbeitnehmer heiratet, oder es wird ihm ein Kind geboren.) In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugelommene Person bei der ersten Lohnzahlung, bei der die ergänzte Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt wurde, in Kraft. Je früher das Ereignis an Hand der Steuerkarte, die zu diesem Zweck vom Arbeitgeber zu erbitten ist, bei der Gemeindebehörde gemeldet wird, um so früher tritt die Steuerermäßigung ein. Vermindert sich dagegen der Familienstand im Laufe des Jahres, so ist eine Anzeige nicht nötig; die Steuerermäßigung bleibt dann bis zum Ende des Steuerjahres nach dem Ausweis der Steuerkarte gleich.

Gebundene oder freie Löhne?

Der Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hielt vor kurzem im Radio einen bedeutsamen Vortrag, dem wir folgendes entnehmen:

Die Frage „Gebundene oder freie Löhne“ greift nicht nur tief in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein, sondern sie berührt zugleich auch die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Volke. Derjenige, der auf dem Standpunkt der absoluten Freiheit in der Wirtschaft steht, wird eine Bindung des Lohnes, insbesondere eine solche, die auf gesetzlichen Maßnahmen beruht, ablehnen. Nun hat sich aber doch im Laufe der Zeit mehr und mehr die Erkenntnis gefestigt, daß die absolute Wirtschaftsfreiheit und Ungebundenheit schließlich dahin führt, daß im schrankenlosen Wettlauf und Wirtschaftsstampfen der wirtschaftlich Stärkeren den Schwächeren überrennt. Es sind also vornehmlich auch Gründe der Menschlichkeit und des sozialen Gemeinschaftsgefühls, die dazu führten, einer ungehemmten Entfaltung der Kräfte bestimmte Grenzen zu setzen. Auch bei der Betrachtung der Lohnfrage kann man sich nicht von der Tatsache loslösen, daß der Lohn die Grundlage der Existenz des arbeitnehmenden Menschen und seiner Familie ist. Eine abstrakte wirtschaftliche, rein rechenmäßige Betrachtung, die den Lohn nur als Element der Selbstkostengestaltung wertet, würde sich über elementare Fragen, die weit hin im Empfinden und Leben der Menschen ausschlaggebend sind, hinwegsetzen. So liegt also — schon unter diesem Gesichtswinkel betrachtet — eine gewisse Gebundenheit des Lohnes vor.

In der gegenwärtigen Zeit wird das Thema „Gebundene oder freie Löhne“ besonders im Hinblick darauf betrachtet, die schwere Wirtschaftskrise, unter der unser Volk leidet, durch eine beweglichere Anpassung der Löhne an die Wirtschaftslage leichter zu überwinden. Dadurch, daß diese Frage in den politischen Tageskampf hineingezogen wurde, ist eine leidenschaftslose und sachliche Erörterung erschwert. Hinzu kommt, daß eine objektive Stellungnahme zu dem ganzen Fragenkomplex auch ein nicht unerhebliches Maß von praktischen Kenntnissen über Lohnsysteme und Lohngestaltung voraussetzt.

Auf alle diese Umstände ist es mit zurückzuführen, daß eine z. T. Schlagwortartige Behandlung und Stellungnahme Platz gegriffen hat, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird. So lautet z. B. ein oft wiederkehrender Vorschlag: „Abkehr von dem starren Lohnprinzip!“ Unsere Lohngestaltung sei, so wird argumentiert, insbesondere durch die Tarifverträge und durch die gesetzliche Verbindlichmachung so starr und unbeweglich geworden, daß ohne eine radikale Abkehr von diesem Wege ein wirtschaftlicher Wiederaufstieg in Frage gestellt sei. — Dem ist nicht so. Die tarifvertragliche Regelung der Lohnverhältnisse gewährt allerdings einen Schutz gegen willkürliche Lohn-

festsetzungen und gegen eine zu starke Benachteiligung des wirtschaftlich Schwachen. Sie verbürgt aber auch, weil es sich um einen Vertrag handelt — einen Vertrag, der gesetzlichen Schutz genießt —, den wirtschaftlichen Frieden während der Vertragszeit und gibt dem Arbeitgeber, was besonders in normalen Zeiten wichtig ist, die Möglichkeit zu ruhiger und vorausschauender Kalkulation. Auf der anderen Seite tragen die Tarifverträge auch dem Leistungsgebot und dem Gedanken der Beweglichkeit durchaus Rechnung. Somit kann bei der gegenwärtigen Sachlage im Grunde genommen weder von einer wirklichen Gebundenheit noch von einer absoluten Freiheit der Löhne und der Lohngestaltung die Rede sein. Konkret gesehen, handelt es sich mehr um das Ausmaß, das nach der einen oder der anderen Seite vorhanden sein soll.

Zunächst sei auf einen entscheidenden Gesichtspunkt hingewiesen, auf den Gedanken der Entlohnung nach Leistung. Da die Tarifparteien diesen Gedanken beachten, tragen auch die Tarifverträge demselben Rechnung. Daß die Tarifverträge dem Leistungsgebot in sehr starkem Maße Rechnung tragen, wird heute nur noch von wenigen bestritten. Zwar fand vor längerer Zeit eine Auseinandersetzung über den Leistungslohn statt. Dabei wurde von einigen Seiten der Tariflohn in Gegensatz zum Leistungslohn gestellt und der tarifliche Lohnregelung schädliche Wirkungen zugeschrieben. Es wurde so hingestellt, als ob durch die Tarifverträge eine unerträgliche Gleichmacherei im Lohn eingetreten sei, und als ob der tüchtigere und leistungsfähigere Arbeiter zugunsten des „faulen“ benachteiligt würde.

In der Praxis sind Leistungslohn und Tariflohn keine Gegensätze. Der Leistungsgedanke findet im Rahmen der Tarifverträge stärkste Verwirklichung. Dafür ist die Akkordarbeit, die durch den Tarifvertrag nicht unterbunden ist, der beste Beweis. Bei der Akkordarbeit bekommt der Arbeiter nicht die Zahl der Stunden bzw. die Zeit seiner Anwesenheit auf der Arbeitsstelle bezahlt, sondern es wird ihm die Leistung bzw. das Quantum an Arbeit, das er in einer bestimmten Zeit liefert, vergütet. Die Akkordarbeit wirkt in jedem Falle leistungssteigernd. Nun arbeiten aber etwa 75 Prozent der deutschen Arbeiter im Akkord. Seitdem die tarifvertragliche Regelung der Löhne sich mehr Bahn gebrochen hat, ist die Akkordarbeit nicht geringer geworden. Mit anderen Worten: Die Entlohnung nach Leistung hat trotz der Tarifverträge eher zu als abgenommen.

Im Akkordlohn kommt sowohl die Leistung als auch die Beweglichkeit zur Geltung. Eines sei in diesem Zusammenhang noch besonders betont: kein Tarifvertrag hindert daran, für besondere Leistungen besondere Vergütungen zu gewähren. Nach oben sind der Beweglichkeit und der Freiheit tarifliche Grenzen nicht gesetzt. Nach unten bestehen allerdings einige Grenzen. In der Regel sehen die Lohnsätze auch für den im Akkord Be-

schäftigten eine untere Grenze vor, die beim Lohn innegehalten werden muß. Aber die untere Grenze ist nicht für jeden einzelnen gesichert. Abgesehen davon, daß Minderleistungsfähige fast allgemein von vornherein ausgenommen sind, wird oft im Durchschnitt für eine Berufspartei oder -gruppe die untere Garantie errechnet.

Bei der Betrachtung des gesamten Fragenkomplexes dürfte es auch nicht ratsam sein, nur von den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen auszugehen. Eine Abänderung, die sich jetzt zuungunsten der einen Vertragspartei auswirken würde, könnte

sich später — bei Eintritt besserer Verhältnisse — zuungunsten der anderen Partei auswirken. Das gilt besonders auch im Hinblick auf die umstrittene Frage der Abdingbarkeit der Tarifverträge.

Die heutige Lohnregelung ist weder einseitig gebunden noch einer schrankenlosen Freiheit unterworfen. Sie ist eine Mischung von Freiheit und Gebundenheit. Freiheit und Gebundenheit im richtigen Verhältnis zueinander, sind aber auch für das umstrittene Gebiet der Löhne eine soziale, wirtschaftliche und staatliche Notwendigkeit.

Abwässerbeseitigung

Infolge der Zusammenballung von Menschen in den Städten und mit den zunehmenden Kulturbedürfnissen haben sich eine Menge neuer Einrichtungen notwendig gemacht, die man früher nicht kannte. Die wichtigste ist wohl die Trinkwasserbeschaffung. Erst durch umfassende Versorgung der Großstädte mit einwandfreiem Trinkwasser war es möglich, Massenepidemien, wie die Cholera und den Typhus zu beseitigen. Eine ebenfalls sehr wertvolle und notwendige Unterstützung des Gesundheitswesens bildet die Fäkalien- und Abwässerbeseitigung. Ohne den Krieg wären wir auf diesem Gebiet wohl weiter, so ist aber in vielen Mittelstädten der Anschluß der Aborte an die Kanalisation in Projekten stecken geblieben und erfolgt dieser nur bei Neubauten. Kleinstädte, die aber überhaupt noch keine Kanalisation hatten, konnten diese nur mit Schwierigkeiten durchführen. Aus diesem Grunde haben wir noch in vielen Städten neben der Kanalisation die Fäkalienabfuhr notwendig, die sich fast ausschließlich in städtischen Händen befindet.

Die Abwässer können nun nicht so ohne weiteres in bestehende Gewässer geleitet werden, da sie dieselben verschlammten oder zum Faulen bringen würden, es muß also eine Reinigung vollzogen werden. Die beste Art ist die Filtrierung durch Sand. Es werden große Felder angelegt, auf die man das Abwasser leitet und wo man es durch den Boden hindurch läßt. Unterirdische Röhren fangen das fast vollständig reine Wasser auf und führen es zum nächsten Bach, Fluß oder dergl. Rieselfelder sind aber eine ziemlich teure Klärmethode. Zunächst muß das Abwasser sehr weit fortgeleitet werden, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, und dann werden ziemlich große Flächen benötigt. Um die Aufnahmevermögen des Bodens zu erhöhen und seine Verstopfung zu vermeiden, wird das Abwasser vorgeläutert, um die festen Bestandteile zu entfernen. Dies geschieht in Vorkläranlagen; das sind große Becken, durch die das Abwasser mit sehr mäßiger Geschwindigkeit durchfließt, wobei sich die festen Bestandteile absetzen, nachdem vor den Becken schon größere Gegenstände zurückgehalten haben. In diesen Vorkläranlagen werden dem Wasser 85—95 v. H. der absetzbaren Stoffe entzogen. Die Wirkung hängt meist von der Durchlaufgeschwindigkeit ab, die bei Regen allerdings größer sein kann, da dann das Abwasser nicht so viel Unreinigkeit enthält. Der Schlamm aus den Becken wird ausgepumpt und entweder direkt in Tankwagen verladen und an die Landwirtschaft als Dünger verkauft oder um nicht so große Massen zu bekommen, im Emscherbrunnen zum Faulen gebracht. Dabei entstehen Gase, die zur Kräfteerzeugung benutzt werden können. Der ausgefalkte Schlamm wird dann getrocknet und bildet ein sehr gutes Düngemittel.

Wird solches vorgeläuterte Wasser auf die Rieselfelder geleitet, so kann dasselbe täglich eine erheblich größere Menge Abwasser reinigen. Trotzdem werden noch riesige Flächen gebraucht, so hat Berlin etwa 25 000 Hektar, Breslau 2200, Königsberg 1700, Dortmund 1000, Darmstadt 615, Münster, Braunschweig und

Freiburg i. Br. je 500 Hektar Rieselfelder. Die vielen Gräben erschweren eine maschinelle Bearbeitung der Felder, und ist es nicht möglich, durch den Ertrag die Kosten des Klärverfahrens zu decken.

Wo Rieselfelder nicht möglich sind und der Vorfluter (das Gewässer, welches die Abwässer aufnimmt) nicht groß genug ist, um das Abwasser zu verarbeiten, ohne selbst faul zu werden, ist eine anderweitige Nachklärung notwendig. Hierfür werden Füll-, Tropf-, Tauchkörper oder Belebtschlammverfahren verwandt. Letzteres ist das neueste Verfahren. Es werden kleine Lebewesen gezüchtet und dem Schlamm und dann dem Abwasser zugefetzt, die die Reinigung des Wassers vollziehen, indem sie alle säurefähigen Stoffe zersetzen. Nun ist das aber leichter gesagt als getan. Wenn auch diese Lebewesen ihre Arbeit vollständig selbständig vollziehen, so ist es doch sehr schwer, die richtigen Batterien zu züchten. Je nach der Beschaffenheit des Abwassers müssen wieder andere Sorten gezüchtet werden, die in demselben leben können. Wo nun das Abwasser von den verschiedensten Fabriken zusammenkommt, die verschiedene Sorten dieser Kleinstlebewesen verlangen, ist es schwer, die geeignete Art zu züchten, die ihren Zweck erfüllt und auch in dem verschiedenen zusammengesetzten Abwasser leben kann. Man hilft sich dann für die Nachklärung damit, daß man auch verschiedene Becken anlegt, in deren erstem der belebte Schlamm sehr oft erneuert werden muß, da sich diese Lebewesen darin nicht lange halten können. Es wird aber damit eine gewisse Reinigung erzielt und im zweiten oder wenn notwendig dritten Becken kann die vollständige Klärung erreicht werden.

Berlin hat jetzt eine Großkläranlage, bestehend aus Vorkläranlage mit Ausfällung und Trocknung des Schlammes und Nachklärung mittels Belebtschlammverfahren in Betrieb genommen. Es ist möglich, täglich 120—180 000 Kubikmeter Abwasser zu verarbeiten, d. h. soviel wie eine Stadt von 5—600 000 Einwohnern abführt. Durch die Schlammfällung entstehen täglich etwa 10 000 Kubikmeter Gas, das in der Kraftzentrale und den Wohnhäusern des Personals verwandt wird. Es ist also möglich, den Betrieb ziemlich wirtschaftlich zu gestalten.

Das gleiche kann man von der Kläranlage in Karnap der Emschergenossenschaft sagen. Die Emscher dient als Abfluß für die Abwässer des Industriegebietes. Dadurch kommt auch das Wasser aus den vielen Kohlenwäschereien herüber und ist noch sehr kohlehaltig. Der gewonnene Kohlen Schlamm wird getrocknet und soll für ein Großkraftwerk des RWE verwertet werden. Ein Bild dieser Kläranlage haben wir in Nr. 12 1930 der Gewerkschaftlichen Rundschau gebracht.

Wir sehen, der Mensch wird vor immer neue Probleme und Aufgaben gestellt, die es zu lösen gibt. Wo naturnotwendig Ausgaben entstehen, da hat der menschliche Geist nicht eher Ruhe noch Ruh als bis er nicht aus den anscheinend undrauschbarsten Sachen einen kleinen Gegenwert herausgeholt hat.

Reichs- und Staatsarbeiter

Neuregelung der badischen Staatsarbeiterlöhne.

Wir haben in der letzten Ausgabe der Gewerkschaftlichen Rundschau berichtet über die Vorschläge, die das badische Finanzministerium den Gewerkschaften unterbreitet hat für die Senkung der Löhne. Mit dem Finanzministerium fand eine unverbindliche Aussprache über die Vorschläge des Ministeriums statt. Das Ergebnis dieser Aussprache wurde einer Staatsarbeiterkonferenz unterbreitet, die gemeinschaftlich mit dem Gesamtverband abgehalten wurde. Die Anträge dieser Konferenz wurden den Verhandlungen mit dem Finanzministerium zugrunde gelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kommt in nachfolgender Vereinbarung zum Ausdruck:

Tarifabkommen für die badischen Staatsarbeiter.

Zur Durchführung des § 6 und § 7 Abs. 1 von Kapitel I, Zweiter Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom

5. Juni 1931 in der Fassung von Ziffer II 2, Kapitel II, Erster Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 vereinbart:

I.

1. Die Stundenlohnsätze der über 24 Jahre alten Arbeiter nach der Lohnstafel zum Tarifvertrag werden wie folgt ermäßigt:

a) Männliche Arbeiter:

	in Mannheim und Rehl	sonst
in Lohngruppe I um	2 Kpf.	4 Kpf.
in Lohngruppe II um	2 Kpf.	3 Kpf.
in Lohngruppe III um	2 Kpf.	2 Kpf.

b) Weibliche Arbeiter:

- in Lohngruppe I allgemein um 3 Kpf.
- in Lohngruppe II allgemein um 3 Kpf.
- in Lohngruppe III allgemein um 1 Kpf

Die Löhne der Arbeiter unter 24 Jahren berechnen sich nach dem tarifmäßigen Schlüssel.

2. Die Handwerker- und die Vorarbeiterzulagen (Buchstabe D Ziff 3 und 4 des Lohn tariffs) betragen bei einem Grundlohn von 80 Kpf. und mehr 9 Kpf. bei einem Grundlohn von weniger als 80 Kpf. 7 Kpf.
3. Die Lohnermäßigung nach Ziff 1 und 2 darf bei den am 1. Dezember 1931 vorhandenen Arbeitern zusammen 5 Kpf. in Mannheim 3 Kpf. in der Stunde nicht übersteigen; gegebenenfalls ist der Abzug auf diesen Betrag zu beschränken.
4. Die Monatslöhne des hausangestellten weiblichen Personals (Ziff. III des Lohnabkommens vom 24. September 1931) werden einheitlich in allen Lohngruppen und Altersstufen um 2 RM. monatlich ermäßigt.

II.

Entsprechend der Vorschrift in § 56 der badischen Hausnotverordnung haben vom 1. Dezember 1931 an für die Dauer eines Jahres Aufwendungen in eine höhere Lohngruppe die nicht durch eine Veränderung in der Art der Beschäftigung begründet sind, zu unterbleiben.

Lohnstafel für die badischen Staatsarbeiter
(Gilt ab 1. Dezember 1931)
Stundenlöhne in Reichspfennigen.

Lohngruppe und Lebensalter	Mannheim	Karlsruhe	Selbsterwerblich	Sohnen-Lohn	übrige Övre in Ostflasse A	Zahl	Schonungen	übrige Övre der Ostflasse B		Ostflasse C	
								ledig	verh.	ledig	verh.
A. Männliche Arbeiter											
Lohngruppe I (Handwerker)											
über 24 Jahre	88	81	79	78	78	79	77	74	76	72	74
" 22 "	84	78	76	75	75	76	74	71	73	69	71
" 20 "	80	74	72	71	71	72	70	67	69	66	67
" 18 "	75	69	67	66	66	67	65	63	65	61	63
" 16 "	58	49	47	47	47	47	46	44	46	43	44
Lohngruppe II (Angeleitete)											
über 24 Jahre	79	73	71	70	70	70	69	66	68	65	67
" 22 "	76	70	68	67	67	67	66	63	65	62	64
" 20 "	72	66	65	64	64	64	63	60	62	59	61
" 18 "	67	62	60	60	60	60	59	56	58	55	57
" 16 "	47	44	43	42	42	42	41	40	41	39	40
Lohngruppe III (Angeleitete)											
über 24 Jahre	70	65	63	62	62	62	62	59	61	57	59
" 22 "	67	62	60	60	60	60	60	57	59	55	57
" 20 "	64	59	57	56	56	56	56	54	56	52	54
" 18 "	60	55	54	53	53	53	53	50	52	48	50
" 16 "	42	39	38	37	37	37	37	35	37	34	35
B. Weibliche Arbeiter											
Lohngruppe I											
über 24 Jahre	67	63	61	60	60	59	59	56		55	
" 22 "	64	60	59	58	58	57	57	54		53	
" 18 "	63	59	57	56	56	55	55	53		52	
" 16 "	40	38	37	36	36	35	35	34		33	
Lohngruppe II (Angeleitete)											
über 24 Jahre	58	54	52	51	51	50	50	47		46	
" 22 "	56	52	50	49	49	48	48	45		44	
" 18 "	55	51	49	48	48	47	47	44		43	
" 16 "	35	32	31	30	30	29	29	28		28	
Lohngruppe III (Angeleitete)											
über 24 Jahre	51	50	50	50	50	45	45	45		44	
" 22 "	49	48	48	48	48	43	43	43		42	
" 18 "	48	47	47	47	47	42	42	42		41	
" 16 "	31	30	30	30	30	27	27	27		26	

III.

Das vorstehende Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 in Kraft, gilt bis zum 31. März 1932 und läuft, wenn keiner der Vertragsteile bis dahin seinen Rücktritt erklärt, darüber hinaus mit monatlicher Kündigungsfrist weiter.

Von besonderem Interesse bei dieser Vereinbarung ist, daß die vom Finanzministerium gewünschte Sperrung der Dienstalterszulage von den Gewerkschaften mit Erfolg abgewehrt werden konnte. Bekanntlich sind die Borrückungen für die Beamten auf Grund der badischen Notverordnung auf die Dauer von 2 Jahren gesperrt. Das Finanzministerium glaubte, die diesbezügliche Notverordnungsbestimmung müsse auch auf die Arbeiter der badischen Staatsbetriebe Anwendung finden. Die Gewerkschaften haben das aber bestritten, und kann die diesbezügliche Notverordnungsbestimmung nicht Anwendung finden auf die tarifvertragliche Regelung der Löhne der Arbeiter.

48-Stundenwoche in den preussischen Kliniken.

Am 30. November fanden in Berlin, unter unserer Mitwirkung mit dem Preuß. Staatsministerium. Verhandlungen über die Einführung der 48-Stundenwoche für das Pflegepersonal des Charitékrankenhaus Berlin und bei den Universitätskliniken und Polikliniken statt. Folgende Vereinbarung wurde zwischen den Vertragsparteien geschlossen:

I. Ueberstunden (§ 8 Abs 4 VPT).

Die Leistungen von Ueberstunden für längere zusammenhängende Zeiträume wird verboten, Ausnahmen können in Einzelfällen vom Fachminister mit Zustimmung des Finanzministers zugelassen werden. Im übrigen dürfen Ueberstunden nur noch zur Beseitigung von Betriebsstörungen und zur Erledigung sonstiger bringender oder unvorhergesehener Arbeiten, die keinen Ausschub betreffen, angeordnet werden.

II. Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten (SB. Kliniken und Institute II zu § 6).

1. Für das Pflegepersonal beim Charitékrankenhaus Berlin und bei den Universitätskliniken und Polikliniken wird die regelmäßige reine Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf 48 Stunden in der Kalenderwoche einschließlich der Sonn- und Feiertage festgelegt. Dienstbereitschaft und Bereitschaftsdienst regeln sich nach der Anlage 1 A des VPT.
2. Die Arbeitszeitberabsetzung ist spätestens bis zum 3. Januar 1932 (Beginn der Lohnwoche) durchzuführen.

III. Arbeitsereinstellung.

In dem Umfange der durch das Ueberstundenverbot (I) und durch die Arbeitszeitberabsetzung beim Pflegepersonal (II) freizumachenden notwendigen Arbeitsstunden werden neue Arbeitskräfte eingestellt, jedoch dürfen hierdurch das bisherige Maß an Arbeitsstunden und der gegenwärtige Gesamtlohnaufwand nicht überschritten werden. Bei der Neueinstellung sind entlassene Staatsarbeiter bevorzugt zu berücksichtigen.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Ein interessanter Streitfall.

Berechnung des Lohnabzuges für das hausangestellte Personal in den Krankenanstalten.

Es ist von jeher üblich gewesen, daß sich der Lohn des hausangestellten Personals in den Kranken- und Pflegeanstalten zusammensetzt aus Barlohn und Sachbezügen. In dieser Form ist auch die Lohnfrage in den meisten Tarifverträgen geregelt. Hier und da findet man allerdings die Regelung, daß der Gesamtlohn genannt wird und von diesem für die gewährten Sachleistungen (Wohnung und Verpflegung) die entsprechenden Abzüge gemacht werden. Im Bereich des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes bestehen Tarifverträge, in denen zum Teil die erstgenannte Form, zum Teil die zweitgenannte üblich ist. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes hatten die Krankenanstalten gemäß dem Schiedspruch vom 1. November 1931 den Lohnabzug von 4 1/2 Prozent vom Gesamtlohn berechnet und am Barlohn in Abzug gebracht. Diese Regelung war bisher üblich gewesen. Nun aber wurde sie dem Personal zu toll, weil der Barlohn durch die mehrfachen Abzüge des Jahres erheblich gekürzt worden war.

Die Gewerkschaften beantragten deshalb die Sachbezüge in gleichem Maße zu senken, wie auch die Lohnabzüge. Demzufolge würde sich ein viel geringerer Abzug am Barlohn ergeben. Da die Arbeitgeber sich auf diesen Vorschlag nicht einließen, wurde die Bezirksamtsstelle um Auslegung des Schiedspruches vom 1. November 1931 angerufen. Die Bezirksamtsstelle befahl sich am 23. November mit der Angelegenheit und fällt folgende Entscheidung:

„Die Kläger werden mit erhobener Klage abgewiesen. Auf die Wiederklage haben wir festgestellt, daß nach Ziffer 1, 1 des verbindlich erklärten Schiedspruches vom 1. November 1931, unter „Lohn“ der Gesamtbetrag an Barlohn und Sachbezug zu verstehen ist, so daß die Lohnkürzung von 4,5 Prozent von der Summe des Barlohns und der Sachbezüge zu errechnen und vom Barlohn abzuziehen ist. Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.“

Gegen diese Entscheidung legten die Gewerkschaften Berufung beim Zentralausschuß in Berlin ein, der sich am 3. Dezember mit der Angelegenheit zu befassen hatte. Nach fünfstündiger Verhandlung fällt der Zentralausschuß eine Entscheidung dahin:

„Der Schiedspruch der Bezirkschiedsstelle wird aufgehoben, der Lohnabzug wird nur vom Barlohn gemacht. Sofern an Stelle von Sachleistungen Barlohn gewährt wird, wird auch dieser entsprechend gekürzt.“

Diese Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Sie bezieht sich allerdings vorwiegend auf den Schiedspruch vom 1. November 1931. In diesem ist festgelegt, daß die Stunden-, Tage-, Wochen- und Monatslöhne um 4,5 Prozent gekürzt werden; jedoch ist nichts darüber gesagt, daß darin auch die Sachbezüge einbegriffen sind, wie das beim Rewes-Abkommen vom 22. August 1931 der Fall war. Die Gewährung von Barlohn an Stelle von Sachleistungen erfolgt ja in der Hauptsache an dienstfreien Tagen sowie während des Urlaubs. Sofern also eine Vergütung der Sachleistungen in Form von Bargeld gewährt wird, wird auch hieran der 4,5prozentige Abzug vorgenommen. Diese Entscheidung des Zentralausschusses ist endgültig und bindend. Sie gilt daher auch für alle übrigen bezirklichen und örtlichen Tarifverträge für Kranken- und Pflegeanstalten, sofern diese Mitglied eines dem Reichsarbeitsgeberverband angehörigen Bezirksarbeitsgeberverbandes sind.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die Lebenshaltungskosten.

Die Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November auf 131,9 gegenüber 133,1 im Vormonat; der Rückgang beträgt somit 0,9 v. H. An dem Rückgang sind hauptsächlich die Bedarfsgruppen Ernährung und Bekleidung beteiligt. Es sind zurückgegangen die Indexzahlen für Ernährung um 1,3 v. H. auf 121,8, für Bekleidung um 1,7 v. H. auf 131,9 für „sonstigen Bedarf“ um 0,5 v. H. auf 131,5. Die Indexzahl für Wohnung hat sich nicht geändert; die Indexzahl für Heizung und Beleuchtung ist mit 149,0 nahezu unverändert geblieben. In der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Ausgaben für Fleisch und Fleischwaren sowie für Milch und Milchzeugnisse zurückgegangen. Die Preise für Eier, Kartoffeln und Brot haben im Reichsdurchschnitt angezogen.

Mit dem erfolgten Lohnabbau vollzieht sich auch in der Lebenshaltung eine erhebliche Verschiebung. Die hochwertigen feineren Lebensmittel, wie Fleisch, Fleischwaren, Butter, Eier usw., deren Preis gesunken ist, treten gegenüber den anderen, wie Brot, Kartoffeln, Fett usw. zurück. Für diese aber gerade hat keine Preisentwertung, sondern eine Preissteigerung stattgefunden. In Verbindung mit der Preissteigerung für Wohnung und sonstigen Bedarf, ergibt sich, daß insgesamt gerade für die schlecht entlohntensten Arbeitnehmer, trotz des Sinkens des Index keine Verbilligung der Lebenshaltungskosten im November eingetreten ist.

Soziale Lage und Geburtenzahl.

Im 7. Jahrgang der „Öffentlichen Gesundheitspflege“ haben Dresel und Fries eine Statistik über die Geburtenzahl in den verschiedenen sozialen Schichten veröffentlicht. Sie haben festgestellt, daß in 900 Ehen, bei einer Ehebauer von 15 Jahren, durchschnittlich hatten:

Ademittler	2,7 Kinder
Angehörige der freien Berufe	3,04 „
Beamte und Lehrer	3,2 „
Kaufleute	3,4 „
Selbständige Handwerker	3,8 „
Angestellte	4,3 „
Arbeiter	6 „

Die gleiche Erscheinung ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Industrieländern wahrzunehmen, vor allem in England und Amerika. Im englischen Oberhaus wurden am 28. 4. 1926 folgende Zahlen vorgetragen:

Auf 1000 Verheiratete unter 50 Jahren kamen Kinder:	
bei Lehrern	99
bei Geistlichen	100—102
bei Ärzten und Beamten	103—105
bei gelernten Arbeitern	153
bei ungelerten Arbeitern	247

Bei dieser Statistik ist besonders beachtenswert, daß die Kinderzahl bei den ungelerten Arbeitern verhältnismäßig höher war, als bei den gelernten. In Holland ist die Geburtenzahl nicht nennenswert gesunken. Rußland zeigt immer noch die höchste Geburtenzahl.

Gehaltskürzung.

Die vierte Reichsnotverordnung vom 8. Dezember 1931 enthält in Kap. VI nähere Bestimmungen über die „Gehaltskürzung“. Vom 1. Januar 1932 ab sollen die Beamtenbezüge um 9 v. H. gekürzt werden. Einer Kürzung unterliegen nicht: Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Befähigungstagegelder, Trennungsentchädigungen, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

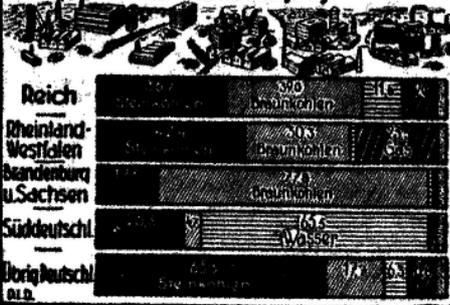
Das Ruhegeld wird in der Weise gekürzt, daß diejenigen, bei denen das Ruhegeld von 80 auf 75 v. H. gemindert worden ist, eine 4prozentige Kürzung erfahren. Ist das Ruhegeld von 79 auf 75 v. H. vermindert, beträgt die Kürzung 5 Proz., bei

Die Elektrizitätsversorgung Deutschlands

Es wurden im Jahre 1929 in Deutschland 30,7 Mrd. Kilowattstunden erzeugt.



Anteil der Kraftquellen in H. der Stromerzeugung



Die Elektrizitätsversorgung von Rheinland und Westfalen. Die Konzentration der Industrie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bewirkt einen großen elektrischen Stromverbrauch. Noch immer sind neben den öffentlichen Elektrizitätsbetrieben die privaten Elektrizitätswerke als Kraftquellen der Privatindustrie vorhanden. Immer mehr sind aber die einzelnen kleinen Elektrizitätswerke verschwunden, und an ihre Stelle sind die Großkraftunternehmungen getreten. So wird heute in Rheinland-Westfalen ein Drittel der gesamten elektrischen Energie Deutschlands erzeugt, während doch nur ein Fünftel der Bevölkerung im Industriegebiet wohnt. In Westfalen beruht die Kraftzeugung vor allem auf der Steinkohle und dem Bockengas und wird überwiegend in Eigenanlagen der Industrie vorgenommen. Im Rheinland ist die Braunkohle die wichtigste Kraftquelle. Die Wasserkraft, die in Süddeutschland besonders hervortritt, ist im Industriegebiet noch wenig vorhanden. Von den in Gesamtdeutschland vorhandenen für die Elektrizitätszeugung auszunutzen Wasserkraften von 2 Millionen PS sind über die Hälfte ausgebaut. Ein weiterer Ausbau wird in Süddeutschland die weitere Elektrifizierung der Eisenbahnen ermöglichen. In Nord- und Mitteldeutschland wird man immer wieder auf die Kohle als Grundstoff für die Elektrizitätsverzeugung angewiesen sein, wobei vor allem die billig auszunutzen Braunkohlelager in Mitteldeutschland wertvolle Dienste leisten.

78 auf 75 = 6 Proz., bei 77 auf 75 = 7 Proz., bei 76 auf 75 = 8 Proz. Die Vorschriften des Gehaltsfürzungskapitels der vierten Reichsnotverordnung treten am 31. Januar 1934 außer Kraft

Leistungsabbau in der Heilfürsorge als Sparmaßnahmen bei der Reichsversicherungsanstalt in Vorbereitung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte leistete bisher nicht nur solchen Versicherten, die aus Krankheitsgründen einer Heilstättenkur bedurften, zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit wirksame Hilfe durch vollständige Uebernahme der Kurkosten aus der Erkenntnis heraus, damit auch eine vorzeitige Berufsunfähigkeit und Rentenbedürftigkeit abzuwenden, sie beteiligte sich auch an Maßnahmen vordringender Art. Eine genaue Abwägung ihrer Leistungsgebiete führte zu Rechnungsgrundlagen, die dem Heilverfahrenszweck u. v. h. der Beitragserinnahme zur Verfügung hielt. Wenn auch vorübergehend eine Mehrausgabe vertreibbar war, so mußten bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse doch Beschränkungen in den Heilverfahrensleistungen ins Auge gefaßt werden.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beabsichtigt nicht, sehr einschneidende Änderungen auf dem Gebiete des Heilverfahrens vorzunehmen, insbesondere nicht, die Heilstättenkurzuschüsse für Ebc.-Chirurgien abzubauen, wohl aber zunächst die Ausgaben dadurch zu senken, daß sie Verhandlungen, die zu einer Ermäßigung der Kurkosten in den Vertrags-Heilstätten führen, einleitet. Ferner ist beabsichtigt, die Gewährung von Beihilfen an Organisationen im Interesse der allgemeinen Gesundheitsfürsorge teils zu beschränken, teils ganz aufzuheben, ebenso Zuschußleistungen für orthopädische Stiefel bei Platt- und Senkfüßen zu beseitigen. Schließlich soll das Zahnheilverfahren auf die Gewährung von Zuschüssen zu einfachem Ersatz beschränkt werden. Es wird eine Einschränkung bei den Zuschüssen zum Zahnarzt eintreten, als nur bei mindestens fünf Zahnarbeiten die Reichsversicherungsanstalt Beihilfe leistet, und zwar für den Zahn 3 RM. Alle anderen Kosten, wie für Platte, Klammer usw. werden nicht mehr berücksichtigt. Bei teurem Zahnarzt wird also die Zuschußleistung auf der Berechnung nach einfachem Ersatz beruhen und auch nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen mehr als bisher auf wirkliche Beeinträchtigung der Kaufkraft und der Gesundheit erfüllt sind. Damit entfallen ohne weiteres die nicht geringen Kosten für vertrauensärztliche Untersuchungen. Alle Einschränkungen ermöglichen auch eine Personalparnis für die Bearbeitung der umfangreichen Anträge. Die Infraktierung dieser Sparmaßnahmen ist für das Jahr 1933 zu erwarten.

Ein neues Organ „Der Staatsdienst“.

Unser Bruderverband „Christlich-nationaler Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und Angestellter der Schweiz“ hat beschlossen, ab Januar 1932 ein besonderes Verbandsorgan „Der Staatsdienst“ herauszugeben. Wie auch in den Gründungsjahren der christlichen Gewerkschaften in Deutschland hatten die Schweizer Kollegen zunächst ein gemeinsames Organ. Das bisherige Organ der „Gewerkschaftler“ wurde von den drei Verbänden der Textilarbeiter, der Hilfs- und Transportarbeiter und der Gemeinde- und Staatsarbeiter gemeinsam herausgegeben. Nunmehr haben sich die letztgenannten vom gemeinsamen Organ gelöst.

Wir wünschen der neuen Zeitschrift viel Glück auf ihrem Lebenswege. Möge sie dazu beitragen, den christlichen Gewerkschaftsgedanken bei den Mitgliedern zu festigen, möge sie aber auch sich als eine scharfe Waffe zur Vertretung der berechtigten Belange unserer schweizerischen Kollegenschaft erweisen.

Esien. Aus Anlaß des wilden Streits bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken waren die RGO-Betriebsräte entlassen worden und machten sich Neuwahlen notwendig. Die absolute Mehrheit der RGO im Betriebsrat konnte hierbei gebrochen werden. Das Wahlergebnis war folgendes (in Klammern von der letzten Wahl):

Liste 1 Gesamtverband	144 (127)	Stimmen 3 (2)	Sitze
" 2 Nazi	31 (25)	"	"
" 3 Zentralverband	85 (75)	"	1 (1) "
" 4 RGO	185 (257)	"	4 (5) "

445 (484) Stimmen 8 (8) Sitze

Die Wahlbeteiligung betrug 86 Prozent.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Koblenz. Am 4. Dezember 1931 sprach in der Mitgliederversammlung Kollege Leuzgen über das Thema „Die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zu den politischen Parteien.“ Wie heilig unstritten gerade

dieses Gebiet ist, beweisen uns die vielen verschiedenartigen Meinungen, die man sich drüben gebildet hat. Die Gewerkschaften seien gegründet worden vom Zentrum und würden unterstützt von schwarzen Parteien usw. Starke Gewerkschaften können ihre Aufgaben nur dann ganz erfüllen, wenn aus den Gewerkschaften der unheilvolle Einfluß der politischen Parteien verbannt wird. So schilderte der Redner, wie die einzelnen politischen Parteien zu den christlichen Gewerkschaften stehen, aber auch wie sich die Gewerkschaften gegenüber den Parteien zu verhalten haben. Als christliche Gewerkschaft sind wir parteipolitisch neutral, d. h. mit einer Einschränkung. Wenn eine Partei uns grundsätzlich bekämpft, dann müssen wir uns wehren. Aber nicht: mir das, wenn eine Partei uns aus anderen Gründen herunterzureißen versucht, dann wehren wir uns ebenfalls. Denn niemand kann zu gleicher Zeit unserem Gegner dienen und uns. Wenn die Sozialdemokratie mit ihren Ideen in einem unüberbrückbaren Gegensatz unseren Idealen gegenübersteht, wenn die Kommunisten alles das, was unsere Gewerkschaften durch die Nichterfüllung der Mitglieder erkämpft haben als Ung und Ung bezeichnen, dem arbeitenden Volk alles christliche Empfinden aus der Seele reißen wollen, und nur einen Gedanken kennen, nämlich die Weltrevolution, die auch den Gottesglauben hinwegjagen soll, wenn der Nationalsozialismus als Arbeiterpartei mit in die Parole einstimmt: Kampf den Gewerkschaften, was doch praktisch nichts anderes heißt oder bedeutet, als Kampf den Arbeitnehmern, Kampf den Arbeitseinkommen, Kampf der Sozialversicherung, dann bedeutet unsere Neutralität gegenüber jenen Parteien kein Stillschweigen, sondern die Pflicht, unsere Mitglieder hinzuweisen auf diese Gefahren und auf die Gefahren die sich daraus für das ganze soziale Leben der Nation sowie für die bedingten Lebenshaltung unserer Kollegen ergibt. Die christlichen Gewerkschaften können also ebensowenig nationalsozialistisch werden wie sozialdemokratisch oder zentralistisch, denn auch wenn das Zentrum in irgendeiner Weise gegen unser Streben handeln würde, müßten wir uns in diesem Falle wehren.

Als letzten Punkt betrachtete der Redner: Wie stehen die Gewerkschaften in der heutigen Zeit? Weil die Gewerkschaften um ihre Rechte kämpfen und jeden Angriff mit dem härtesten Gegenangriff beantworten, hat sich der Jörn der Gewerkschaftsfeinde vergrößert. Die Gewerkschaften seien dem Panzerrott nahe, sie ständen vor dem Zusammenbruch. Die Gewerkschaften denken nicht daran, zusammenzubrechen, wenn sie zusammenbrechen sollten, dann —, das mag sich die nationale Opposition gesagt sein lassen —, ist vorher in Deutschland etwas mehr zusammengebrochen, viel mehr als den Feinden der Gewerkschaften lieb sein dürfte. Unsere Gewerkschaften bestehen auch in diesen Krisenzeiten aus eigener Kraft. Sie waren früher nicht auf öffentliche Hilfe angewiesen, und werden auch weiterhin sich selber helfen, denn Niemand aus Mitteln der Steuerzahler brauchen in Deutschland die so wunderbar arbeiteten Einrichtungen der kapitalistischen Wirtschaft.

Kollege Langen erinnerte an Ebnisse seiner Ansprachen, an die Bedeutung unseres Zusammenhaltens und wünschte, daß alle Verbandsbrüder in einheitlicher Front in der heutigen Zeit stehen, bereit, zu kämpfen für unsere Ideale, für das Wohl und den Frieden des deutschen Landes, daß wir unsere christlichen Ideen durchsetzen in unserem niederliegenden Land.

Kollege Hermann sprach zu Punkt 2 über die wichtigsten Tagesfragen. Nachdem Kollege Schnorrenbach und Kollege Fischer vom Gaswert über die dort geplante Absicht geäußert hatten, folgte die Diskussion in der hauptsächlich bezagl der Vorgänge auf dem Koblenzer Gaswert Stellung genommen wurde.

Münster (Westl.). Die Ortsgruppe Münster hatte am 8. Dezember die Mitglieder nicht Familienangehörige zu einer besonderen Veranstaltung zusammenberufen. Es galt, einen Familienabend mit Nikolausfeier zu begehen und den Kollegen Wilhelm Kaufmann als Gewerkschaftsjubiläum zu ehren. In überfülltem Saale der „Halle Münsterland“ konnte der Vorsitzende Kollege Foussen die Erschienenen begrüßen. Die Ehrung und Beglückwünschung besorgte der Verwaltungsführer Kollege Girard, wobei er gleichzeitig in längeren Ausführungen den Anwesenden die Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaften vor Augen führte. Allgemeine Lieber, Vorträge des „Büchervereins Münster von 1900“, Nikolausbesprechung (ab 400 Kinder nahmen daran teil), Pokalfeier mit ein lustiger Quaaker konnten für Fortschaltung. Der Abend verlief in recht harmonischer und kollegialer Weise.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Wilhelm Wilkening, Bad Nenndorf	8. 7. 1931
Martin Brütting, Jorshelm	3. 12. 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!